

Frauenstimmrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1914)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich 1.

Redaktion: Frä. K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich 2.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunnengasse 2, ZÜRICH 1, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die vierspaltene Petizeile oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Annahme durch die Annoncen-Expedition Keller in Luzern.

Inhalt: Frauenstimmrecht. — Eherecht und Eheideal. — Internationaler Frauenkongress in Rom. — Louise Cornaz †. — „Unser“ Restaurant an der Landesausstellung. — Der Nachmittagsstee. — Propaganda für die Krankenversicherung. — Die Frau und die Seelenkultur. — Kleine Mitteilungen.

Frauenstimmrecht.

Die Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht findet am 25. April nachmittags in Winterthur statt. Es ist zu hoffen, dass die Beteiligung aus der Ostschweiz nun einmal etwas zahlreicher sei als in den letzten Jahren. Das Programm sieht nachmittags eine geschäftliche Sitzung, dann ein gemeinsames Abendessen und zum Schluss eine öffentliche Versammlung vor, an der u. A. Hr. Zäch, freisinnig-demokratischer Parteisekretär in St. Gallen, über „die Aufgabe der Frau an der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend“ sprechen wird.

Eherecht und Eheideal.

Vortrag von Marianne Weber.

Wir können das allgemein gültige Eheideal definieren als die durch Einheit der Seele und Sinne gestiftete, auf den Willen zur Dauer und vollen Verantwortlichkeit gegründete Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib. Das Ideal einer solchen Vereinigung haben alle Kulturen gekannt als eine Sehnsucht, die aus den elementaren geistig-leiblichen Bedürfnissen menschlicher Natur hervorgewachsen ist. Freilich garantiert die Geltung jenes Ideals nicht die Fähigkeit der Menschen, es zu verwirklichen. Daneben besteht immer die gröbere Auffassung der Ehe als einer sexuellen und wirtschaftlichen Interessengemeinschaft, und mit ihr hat jenes Ideal im Alltag des Lebens zu konkurrieren.

Welche Einflüsse die Wirklichkeit der Ehe jeweils am stärksten bestimmen, dem Ideal annähern oder von ihm entfernen, ist in jeder Epoche verschieden. Aber überall sind die materiellen wie die grossen ideellen Lebensmächte: die Wirtschaft, die Religion, die sittlichen Vorstellungen gemeinsam daran beteiligt. Und das Recht hält dann fest, präzisiert und vereinheitlicht, was als Tatsache und was als Ideal im Schoss der anderen Lebensmächte erwachsen

ist. Im Unterschied zu jenen hat es Macht nur über die Aussen-seite aller menschlichen Beziehungen, es gestaltet an der Ehe die äusseren Pflichtverhältnisse zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern. Aber in dieser äusseren rechtlichen Struktur prägt sich immer auch das jeweils für die inneren, sittlichen Beziehungen geltende Ideal aus. Und sind einmal die Ehesitten zum Eherecht geronnen, so gewinnt dies gegenüber den anderen Mächten eine selbständige Gewalt, wirkt nun seinerseits auf die Sittenbildung zurück und hemmt häufig deren Wandlungen, indem es die Gewohnheiten bestimmter Volksschichten auf einer Entwicklungsstufe festhält, über die das sittliche Bewusstsein anderer Schichten längst hinausgewachsen ist. Dann entsteht eine Spannung, ein Widerstreit zwischen neuen sittlichen Idealen und den Gesetzen, welche die alten festhalten. Das Recht erscheint dann wie eine nachgehende Uhr, ihr Zeiger schreitet auch voran, aber er bleibt immer ein Stück zurück hinter der Stunde, welche die Sonne unseres Sittentags verkündet.

Als derart zurückgeblieben in einigen wichtigen Punkten beurteilen die modernen Frauen das Verhältnis des Eherechts zu ihrem eigenen sittlichen Ideal der Ehe. Dies lässt sich durch eine kleine Erweiterung der früheren Definition folgendermassen ausdrücken: Die vollkommene Ehe ist die durch Einheit der Seele und Sinne gestiftete, auf den Willen zur Dauer und vollen Verantwortlichkeit gegründete Lebensgemeinschaft von Mann und Weib als zweier sittlich selbständiger Persönlichkeiten. In dieser Formel ist das prinzipiell neue gegenüber dem älteren Eheideal die Forderung nach sittlicher Selbständigkeit der durch die Ehe verbundenen Gatten, und eben in dieser scheinbar so geringfügigen Erweiterung steckt die ganze Problematik der modernen Ehe. Aus ihr entspringt auch der Widerspruch gegen bestimmte Punkte des modernen Eherechts, aus ihr leiten wir die besonderen sittlichen Forderungen ab, die es gilt, im Inneren der Ehe, in der ehelichen Gesinnung und Sitte durchzusetzen. Das ältere Eheideal, das jener Forderung nach sittlicher Selbständigkeit der in ihr verbundenen Gatten entbehrte, liess deshalb Raum für die Vorrechte und die Autorität des Mannes, für die grundsätzliche Unterordnung der Frau. Es befiehlt nicht, aber es gestattet die patriarchale Eheform. Darüber hinaus aber war der Frau die Unterordnung auch noch durch religiöse Vorstellungen auferlegt. Ihr Gehorsam gegen den Gatten galt als Gottesgebot und deshalb als ihre höchste Pflicht und Tugend. Der Gott selbst bei Stiftung der Ehe in den Mund gelegte Befehl: „Dein Wille soll deinem Manne untertan sein, und er soll dein Herr sein“, wiederholt und bestätigt von den Aposteln des Christentums, hat durch die Jahrtausende die sittliche und rechtliche Stellung der Frau, ihr ganzes Leben in und ausser dem Hause bestimmt.